



Ausschussdrucksache 21(13)57g
vom 9. Oktober 2026

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Dr. Elke Alsago

Bundesfachgruppenleiter/-in Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)

Berlin, den 08. Oktober 2026

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Inhalt

1. Einleitungen und Forderungen.....	2
2. Vorranggebot	5
3. Infrastrukturelle Bildungsassistenz.....	6
4. Aufgabenspezifische Kompetenzerfordernisse in der Kinder- und Jugendhilfe	7
Berufliche Qualifikation hat eine tarifpolitische, überbetriebliche und bildungspolitische Funktion.....	9
Gefahr weiterer Fragmentierung	10
Kompetenzorientierung, Beruflichkeit und De-Professionalisierungsrisiko.....	10
Kostendruck als Risiko für Qualifikationsstandards	11

1. Einleitung und Forderungen

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1.KJHRSG) Stellung nehmen zu können und nimmt in dieser Stellungnahme Ergänzungen zur ver.di- Stellungnahme vom 16.04.2026 (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1.KJHRSG) vor .

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Anspruch muss es sein, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu ermöglichen und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und zu etablieren. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind politisch und gesetzlich zu schaffen. Das ursprüngliche Ziel der Gesetzesreform war, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aus dem SGB IX herauszulösen und ins SGB VIII zu überführen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ein Hilfe – und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, welches eine individuelle, ganzheitliche Förderung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht, ohne die Kinder und Jugendlichen zu kategorisieren, zu stigmatisieren und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu diskriminieren.

Der vorliegende Entwurf stellt jedoch nicht nur das ursprüngliche Ziel der Reform in Frage, sondern auch die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Strukturen und Qualität insgesamt. Vorrangig erscheint bei diesem Entwurf der Anspruch, in der Kinder- und Jugendhilfe Einsparungen vorzunehmen und damit die Ansprüche der Adressat:innen zu schwächen, die Anforderungen an die Beschäftigten zu erhöhen und die Qualität des Hilfe- und Unterstützungsangebots zu senken.

Der Anspruch auf Inklusion wird nicht eingelöst. Stattdessen wird eine bis 2032 geltende Experimentierklausel (§ 10c SGB VIII RegE) eingeführt, deren Ziele und Folgen völlig unklar sind und welche nicht mit Mitteln des Bundes hinterlegt ist. Diese Experimentierklausel ohne Bundesfinanzierung und ohne Anschlussperspektive, überlässt es den Ländern und Kommunen sich für Inklusion zu engagieren.

Obwohl im Koalitionsvertrag verankert, bleibt es weiterhin nicht absehbar, wann die Bundesregierung ihrer Verantwortung nachkommen wird, ihre Verpflichtung eines gemeinsamen, gleichberechtigten Aufwachsens nach der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder, einzulösen. ver.di plädiert für ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren, wie es ursprünglich geplant war, welches die Gesamtzuständigkeit verbindlich regelt.

Mit diesem Gesetzesentwurf werden nicht die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, gestärkt, sondern die Kinder- und Jugendhilfe wird unter Steuerungs- und Finanzierungsaspekten umgebaut.

Dieser Entwurf trifft auf eine Situation in der Kinder- und Jugendhilfe, in welcher seit Jahren die Fallzahlen¹ steigen und das System aufgrund der Belastung eine hohe Personalfuktuation² und Fachkräftemangel³ aufweist. Gleichzeitig wird eine starke Überforderung des Systems sichtbar. In allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kommt es zu verletzenden Verhalten zwischen den Kindern und Jugendlichen, den Kindern/Jugendlichen und Beschäftigten und innerhalb der Teams, welches im großen Maße auf die aktuellen Rahmen- und Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist.⁴

¹ Destatis (2025): Pressemitteilung Nr. 273 vom 28. Juli 2025 Online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_273_225.html

² Alsago/ Meyer (2024): Prekäre Professionalität

Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Online unter: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419662.pdf>

³ Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (2026): Fachkräftesituation nach Berufen und Regionen. Online unter:

<https://www.kofa.de/daten-und-fakten/regionale-daten/arbeitsmarkt-nach-berufen-und-regionen/>

⁴ Meyer & Alsago: diverse Artikel. Online unter: <https://www.verdi.de/oeffentliche-private-dienste/mein-arbeitsplatz/erziehung-und-bildung/gewalt-und-verletzendes-verhalten-sozialen-arbeit>

Die letzte Reform des SGB VIII erfolgte vor vier Jahren und ist immer noch nicht flächendeckend realisiert. So kommen beispielsweise bislang die wenigsten Träger ihrer Verpflichtung gemäß § 79 SGB VIII nach, ein Personalbemessungsverfahren zu nutzen und ihre Dienste entsprechend mit Personal auszustatten.

Als größte Gewerkschaft in der Sozialen Arbeit begutachten wir den Regierungsentwurf primär danach, welche Auswirkungen der Paradigmenwechsel auf die Beschäftigten und ihre professionelle Praxis haben wird.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen greifen tief in die professionelle Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ein. Sie verändern den Umgang mit den Adressat*innen, die Fallarbeit, die Hilfeplanung, die Diagnostik, die Assistenzformen und die Personalstrukturen. Die veränderten Formen der Zuständigkeit führen für die Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) zu mehr Koordinationsaufwand, mehr Begründungslasten und mehr formaler Steuerungsanforderung, damit zu deutlich höherem bürokratischem Aufwand.

Aus ver.di Perspektive ergeben sich aus unserer Kritik folgende Forderungen, die wir im Anschluss erläutern:

ver.di fordert:

- die Rücknahme des Sparparadigmas;
- ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz durch ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren, welches die Gesamtzuständigkeit regelt;
- die Beibehaltung der fachlichen Ausrichtung des Gesetzes als sozialpädagogisches Gesetz, welches auf der Theorie der Lebensweltorientierung beruht;
- den flächendeckenden Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal statt der Aufweichung des Fachkräftegebots;
- verbindliche Personal- und Qualifikationsstandards;
- die Stärkung der Ansprüche der Adressat:innen auf individuelle Einzelfallhilfen;
- den Ausbau präventiver Angebote im Sozialraum;
- die Entwicklung und Etablierung inklusiver Strukturen innerhalb der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Verstärkung der Jugendhilfeplanung und Verschränkung mit der Schul- und Sozialplanung;

- die Verpflichtung zur Personalbemessung und entsprechender verbindlicher Realisierung der Ergebnisse;
- Unterstützung des Bundes bei der Finanzierung der inklusiven Kinder – und Jugendhilfe.

2. Vorranggebot

Eine große Verschiebung betrifft die Logik der Leistungserbringung. § 27a Abs. 4 SGB VIII- RegE sieht vor, dass Infrastruktur- und Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 SGB VIII vorrangig zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder mindestens gleich geeignet sind. Die Begründung sagt ausdrücklich, dass solche Angebote den individuellen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erfüllen können, wenn sie den Bedarf vollständig decken bzw. durch die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Zumutbarkeitsregelung zumutbar sind. Das betrifft Infrastrukturangebote wie die Kindertagesbetreuung, den Ganzttag oder die Jugendsozialarbeit. Damit werden die Rechte der Adressat:innen massiv beschnitten. Insbesondere die Einführung „der Prüfung der Zumutbarkeit“ bei gleichzeitig avisierten Einsparzielen des Gesetzes, bedeuten für die Adressat:innen, dass Einzelfallhilfen nach Kassenlage der jeweiligen Kommune entschieden werden.

Für Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten verändert sich damit die fachliche Begründungslast. Sie müssen nun darlegen, warum das Infrastrukturangebot nicht ausreicht, nicht zumutbar oder eine individualisierte Hilfe notwendig ist. Dies erfordert einen größeren Aufwand im ASD und geht gleichzeitig von einer Leistungsfähigkeit der Regelangebote aus, die unter den Bedingungen von Personalmangel und Überlastung vielerorts nicht vorausgesetzt werden kann. Für die Beschäftigten im ASD heißt dies, sie können nur unter großem Aufwand die notwendigen Hilfen bereitstellen. Den Fachkräften in den infrastrukturellen Arbeitsfeldern werden komplexere Fallkonstellationen zugemutet, die erst scheitern müssen, um dann in anderen angemesseneren Hilfeleistungen überführt werden zu können. Durch diese mangelnde Prävention besteht die Gefahr, dass Probleme zu spät bearbeitet und Kinder und Jugendliche später in intensiveren und teureren Hilfesettings unterstützt werden müssen.

Insbesondere präventive Angebote, die parallel zu infrastrukturellen Angeboten eingesetzt werden sollten, wie die ambulanten Hilfen zur Erziehung, sind daher auszubauen und qualitativ zu stärken.

Das Vorranggebot lehnt ver.di ab.

3. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

Entsprechend § 27a Abs. 5 SGB VIII- RegE und § 80a SGB VIII-E RegE soll die Sicherstellung der Inklusion durch Begleitung der Kinder in Kita, Schule oder Hochschule künftig grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz vorgehalten werden. Laut Art. 19 UN-BRK soll sich die Eingliederungshilfe ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren und nicht durch einen institutionellen Rahmen vorbestimmt und begrenzt werden. Die Besonderheit des Einzelfalls wird nach dem vorgelegten Gesetz nicht mehr geprüft, da keine Hilfe- und Leistungsplanung zur Teilhabe an Bildung vorgesehen ist. Für Beschäftigte in Jugendämtern, freien Trägern, Schulen und Kitas ist dies ein gravierender Umbau. Die individuelle Fallbegleitung verschiebt sich in infrastrukturelle Settings, in denen sowohl die Kinder als auch die Beschäftigten davon abhängig sind, dass der Bedarfsermittlung Rechnung getragen wird und die infrastrukturellen Angebote so ausgestaltet werden, dass sie die individuelle Begleitung der Kinder ermöglichen.

Die Einführung der Bildungsassistenz innerhalb der Infrastruktur ist für Schul- und Kitabegleitung hoch ambivalent. Zum einen liegt darin die Chance, qualifizierte Beschäftigte in kontinuierlichen Arbeitsverhältnissen und eingebunden in die Teams der Einrichtungen zu beschäftigen, andererseits kann es bedeuten, dass Kinder „mitbetreut“ werden, die eigentlich höhere Bedarfe haben. Die infrastrukturellen Angebote müssten so ausgestaltet sein, dass eine Bedarfsdeckung mit ausreichender Personalausstattung gewährleistet ist. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn in § 35 eine rechtliche Norm verankert wird, mit der überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung in institutionalisierter Form vorliegen oder als Einzelhilfe gewährt werden muss.

Der Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ hat gerade für die Schulbegleitung ausdrücklich auf den Bedarf nach fachlichen und arbeitsrechtlichen Standards, besseren Arbeitsbedingungen und zusätzlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen hingewiesen. Die sog. Pooling-Frage wurde dort als klärungsbedürftig und keineswegs einhellig positiv bewertet. Aus Beschäftigtenperspektive ist deshalb der Einwand berechtigt, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz zwar Verwaltungsaufwand reduzieren und Inklusionssemantik stärken kann, zugleich aber auch eine Verdünnung von Unterstützung erzeugt, wenn die institutionellen Settings nicht qualitativ und personell gestärkt werden.

Schulbegleiter:innen und Schulassistent:innen haben in den letzten Jahren sehr viele Aufgaben übernommen, um Schüler:innen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen einen Zugang zum Schulsystem zu ermöglichen. Dazu gehören nicht nur Unterstützungen im lebenspraktischen Be-

reich oder bei der Strukturierung des Schulalltags, sondern auch Unterstützung bei den sozialen Interaktionen in der Klasse. Mit einer Transformation hin zu einem Infrastrukturangebot müssen diese gewonnen Erfahrungen und Kompetenzen gesichert, Beziehungsabbrüche vermieden und die bisherigen Schulbegleiter:innen in der Einzelhilfe in das infrastrukturelle Angebot übergehen können. Dafür sind Maßnahmen der Beschäftigungssicherung zu ergreifen.

Mit der Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz anstelle von Einzelhilfen wurden keine konkreten Regelungen oder gar Verbesserungen der Rahmenbedingungen verbunden. Im Gegenteil: Erhebliche Kosteneinsparungen sind das Ziel. Dabei hat die Realisierung inklusiver Bildung in der UN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert und ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Mit § 80a SGB VIII-ReGE entsteht eine eigenständige Planungsnorm für infrastrukturelle Bildungsassistenz unter Einbeziehung von Schule und Hochschule, in der auf das Landesrecht verwiesen wird. Hier hätte die Bundesregierung klarstellen müssen, dass die Schule und damit die Länder in der Verantwortung sind, die notwendige Infrastruktur für den Schulbesuch *aller* Kinder bereitzustellen und damit den Schulbesuch zu gewährleisten. Die vagen Formulierungen werden dazu führen, dass die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin die Ausfallbürgschaft für die Schule übernehmen muss und die Kosten der Kommunen nicht – wie erhofft – sinken werden.

ver.di lehnt die infrastrukturelle Bildungsassistenz in der hier vorgesehenen Form ab und plädiert für klarere Regelungen bzgl. der Zuständigkeit für die Gewährleistung von Inklusion insbesondere in der Schule und für die Einführung eines Verfahrens, welches die individuellen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen prüft und entsprechende Unterstützung anschließend zur Verfügung stellt.

4. Aufgabenspezifische Kompetenzerfordernisse in der Kinder- und Jugendhilfe

Die beschriebenen Änderungen bleiben nicht auf der Ebene des Leistungsrechts stehen, sondern greifen tief in die Organisation professioneller Arbeit ein. Das zeigt sich besonders an § 79 Abs. 3 SGB VIII-RegE. Während das geltende Recht von einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften spricht, verlangt der Entwurf ausdrücklich das Ausweisen von Aufgaben und den notwendigen Kräften zur Erfüllung dieser. Die Begründung zeigt, dass sich die personelle Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter qualitativ und quantitativ an Funktionen orientieren soll.

Vergleichbare Vorgaben finden sich in § 78c SGB VIII-RegE und im Einrichtungsrecht: Leistungsvereinbarungen sollen die Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche darstellen und daraus das jeweils einzusetzende Personal ableiten. Dies bedeutet eine Verschiebung vom allgemeinen Fachkraftmodell mit einem ganzheitlichen Ansatz hin zu einem funktionsgebundenen Kompetenzmodell mit Spezialisierungen, welches konzeptionell begründet und multiprofessionell unter Berücksichtigung des Fachkräftegebots sinnvoll sein kann – jedoch ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Personal mit unterschiedlichen Qualifikationsstandards einzusetzen. Damit verändert sich das Berufsverständnis, es fördert formale Rollen- und Verantwortungszuschreibungen und lässt neue Hierarchien entstehen.

D.h. die Aufweichung der Qualifikationsanforderungen (§ 45 Abs. 2 & § 79 Abs. 3 SGB VIII- RegE) markiert eine fundamentale Abkehr vom traditionellen, qualifikationsbezogenen Fachkräftegebot hin zu einem funktionsorientierten Kompetenzmodell. So soll die Personalbemessung künftig an die „in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen“ geknüpft werden. Dies ermöglicht es Trägern, Stellenprofile stärker als bisher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und spezifischen Tätigkeitsbeschreibungen zu zuschneiden, anstatt eine durchgängige akademische oder anerkannte sozialpädagogische Qualifikation für alle beratenden und erzieherischen Tätigkeiten vorzusehen. Dadurch steigt die Gefahr einer Hierarchisierung und De-Professionalisierung der Teams: Hochqualifizierte Fachkräfte werden auf komplexe Steuerung reduziert, während die direkte Arbeit mit den Adressat:innen an Personal mit geringerer Qualifikation ausgelagert werden könnte. Es entwickelt sich damit ein „Taylorismus“ in der Sozialen Arbeit, welcher mit der Zerlegung von Arbeitsprozessen in funktionsgebundene, steuerbare Einheiten auf Kosten der lebensweltorientierten Beziehungsarbeit einhergeht.

Die kooperative und ko-konstruktive Zusammenarbeit mit den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern und Sorgeberechtigten geht dabei verloren. Bislang stand die Kinder- und Jugendhilfe für ein Hilfe- und Leistungssystem, welches den/die einzelne Adressat*in den Mittelpunkt rückte, ihren Eigensinn und ihre Perspektiven auf ihr Leben anerkannte, Unterstützung aushandelte und eine individuelle Begleitung anbot, denen die Strukturmaximen: Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation, d.h. die Orientierung an der Lebenswelt der Adressat:innen zugrunde lag.

An diesen Maximen richtet sich die Professionalität der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Fragmentierung von Begleitungs- und Unterstützungsprozessen hebt diese Maximen auf und bedeutet einen Paradigmenwechsel, der aus Sicht von ver.di die Erfüllung des Gesetzauftrages in Frage stellt. In einem funktionsgebundenen Kompetenzmodell werden von unter-

schiedlichen Beschäftigten mit Spezialkompetenzen Symptome bei den Adressat:innen „bearbeitet“ – ähnlich wie in der Pflege. Die ganzheitliche Begleitung - welche auf Beziehung beruht – bleibt jedoch aus. Bereits in der Vergangenheit hat die Spezialisierung in Bereichen der Kinder – und Jugendhilfe wie z.B. der sog. Intensivpädagogik zu Problemen geführt, die zu Beziehungsverlusten und –abbrüchen und damit zur Exklusion von Kindern und Jugendlichen geführt hat. Dieser Prozess wird sich weiter verstärken, wenn die Teams in der Kinder- und Jugendhilfe nicht in der Perspektive auf ganzheitliche Begleitung, sondern funktional und arbeitsteilig organisiert werden.

Berufliche Qualifikation hat eine tarifpolitische, überbetriebliche und bildungspolitische Funktion

Die Abkehr von einem Fachkräftegebot (spezifiziert durch die Fachkräftekataloge der Länder), welchem bislang soziale Berufe zugrunde lag, bedeutet ständige Aushandlungsprozesse, unzuverlässige Qualitätsstandards und hohen bürokratischen Aufwand für die Träger, denn berufliche Qualifikationen haben eine überbetriebliche und bildungspolitische Funktion. Berufe sind fachlich systematisierte, überbetrieblich standardisierte und öffentlich formalisierte Qualifikationsprofile. Dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, der in der Kinder- und Jugendhilfe als Leitwährung gilt, liegen die Berufe als Funktionsmerkmale der Eingruppierung zugrunde. D.h. der abgeschlossene Beruf (z.B. Erzieherin) mit entsprechender Tätigkeit bildet den Ausgangspunkt der Eingruppierung. Um weitere Verlässlichkeit zu gewährleisten, beziehen sich die Vertragsparteien zusätzlich auf die „staatliche Anerkennung“, die durch die Länder ausgesprochen wird, um insbesondere den Zugang zu den Berufen zu reglementieren, die im Auftrag des Staates den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Die entsprechende Tätigkeit ist immer als gesamter Prozess zu sehen und entspricht damit der ganzheitlichen Begleitung, wie sie durch das SGB VIII bislang vorgesehen war. Die Entgeltordnung eröffnet die Möglichkeit über die Formulierung „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ auch Personen mit anderen Berufsabschlüssen zu zulassen. Dies erfordert jedoch eine individuelle Einzelfallprüfung durch den Arbeitgeber und ist durch die betriebliche Interessenvertretung mitbestimmungspflichtig.

Formale Abschlüsse sind nicht mit tatsächlicher Kompetenz gleichzusetzen, sie dokumentieren aber ein geprüftes Qualifikationsniveau und schaffen Vergleichbarkeit, Transparenz und Qualitätssicherung.

Aus bildungspolitischer Sicht kommt hinzu: Berufliche Bildung ordnet Bildungswege, schafft Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit und macht Qualifikationen über einzelne Träger und Einrichtungen hinweg transparent. Wird Qualifikation stärker aus konkreten Funktionen einzelner Einrichtungen abgeleitet, stellt sich deshalb die Frage, wie diese überbetrieblichen Bildungs- und Berufsstandards erhalten bleiben.

Gefahr weiterer Fragmentierung

Die sozialen Berufe sind bereits heute durch unterschiedliche Landesregelungen, Fachkräftekataloge, Assistenzqualifikationen und Anerkennungswege geprägt. Diese Vielfalt erschwert schon jetzt Vergleichbarkeit, Durchlässigkeit und berufliche Mobilität. Bildungspolitisch wäre eine weitere Fragmentierung kontraproduktiv. Statt zusätzlicher träger- oder funktionsbezogener Qualifikationslogiken sind stärkere Transparenz, verlässliche Bildungswege, anerkannte Abschlüsse sowie klare Anschluss- und Aufstiegsmöglichkeiten notwendig, um die Soziale Arbeit (hier insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe) zu einer attraktiven Branche zu entwickeln und weiterem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Kompetenzorientierung, Beruflichkeit und De-Professionalisierungsrisiko

Die stärkere Orientierung an einzelnen Kompetenzen ist bei sozialen Berufen nicht neutral. Es geht dabei nicht nur um die Frage, welche Person eine einzelne Tätigkeit ausführen kann, sondern um Beruflichkeit, Profession und die Bedingungen guter Arbeit. Professionelles Handeln entsteht aus dem Zusammenspiel von Fachwissen, Methoden, Erfahrung, Reflexion, Ethik sowie personalen und sozialen Kompetenzen und ist deshalb nicht beliebig in voneinander unabhängige Einzelfunktionen zerlegbar.

Gerade sozialpädagogische Arbeit ist prozesshaft. Beziehungsgestaltung, Beobachtung, Einschätzung, Intervention und Reflexion greifen ineinander. Eine vermeintlich einfache Alltagssituation kann jederzeit fachliche, diagnostische, rechtliche oder kinderschutzbezogene Relevanz erhalten. Deshalb können Arbeitszusammenhänge nicht ohne Weiteres in „einfache“ und „komplexe“ Funktionen aufgeteilt und einzelne Bestandteile dauerhaft an assistierende und ungelernte Kräfte delegiert werden. Eine solche funktionale Aufspaltung birgt das Risiko, dass Fachkräfte zunehmend nur noch Steuerungs-, Diagnose- oder Krisenaufgaben übernehmen, während die kontinuierliche Arbeit mit den Adressat:innen auf niedriger qualifizierte Beschäftigte verlagert wird. Damit würden nicht nur die Berufsprofile verändert, sondern auch die professionelle Kontinuität der Ar-

beit geschwächt. Gute Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe setzt dagegen voraus, dass Fachkräfte ausreichend Zeit, Handlungsspielräume und Verantwortung für den gesamten sozialpädagogischen Prozess haben.

Auch der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) arbeitet kompetenzorientiert und richtet den Blick auf Lernergebnisse und Handlungskompetenzen. Das ist bildungspolitisch relevant, reicht aber grundsätzlich nicht aus, um Beruflichkeit zu bestimmen. Der DQR macht Qualifikationen und Kompetenzniveaus beschreibbar und vergleichbar. Er regelt jedoch weder ein Berufsbild noch berufliche Zuständigkeiten, professionelle Verantwortung oder die konkrete Ausgestaltung von Ausbildungs- und Prüfungswegen. Diese Funktionen müssen durch verbindliche Berufs-, Ausbildungs-, Prüfungs- und Anerkennungsstrukturen abgesichert werden.

Für soziale Berufe ist diese Unterscheidung besonders relevant. Professionalität entsteht hier nicht aus einzelnen, addierbaren Kompetenzen, sondern aus einer integrierten beruflichen Qualifikation, in der Fachwissen, methodisches Können, Reflexionsfähigkeit, Erfahrung, berufsethische Orientierung sowie personale und soziale Kompetenzen zusammengeführt werden. Diese Integration ist Voraussetzung dafür, komplexe und sich ständig verändernde Situationen professionell einschätzen und verantwortlich lösen zu können. Deshalb genügt es nicht, einzelne Funktionen zu identifizieren und bestimmten Kompetenzen zuzuordnen. Entscheidend ist ihre Einbettung in verbindliche Ausbildungs-, Prüfungs-, Anerkennungs- und Berufsstrukturen, die ein überbetriebliches Qualifikationsprofil und professionelle Standards sichern.

Aus bildungspolitischer Sicht liegt genau hier das Risiko einer funktionalen Kompetenzorientierung: Wenn einzelne Tätigkeiten oder Funktionen zum Ausgangspunkt der Qualifikationsbestimmung werden, kann sich der Bezug von einem umfassenden Berufsprofil hin zu einzelnen, arbeitsplatz- oder einrichtungsbezogenen Kompetenzanforderungen verschieben. Damit würde Beruflichkeit geschwächt und im Bereich der sozialen Berufe eine weitere De-Professionalisierung begünstigt. Non-formal oder informell erworbene Kompetenzen können dabei grundsätzlich berücksichtigt werden. Sie benötigen aber transparente und verbindliche Verfahren der Feststellung, Bewertung und Anerkennung sowie eine klare Einordnung in bestehende Qualifikations- und Berufsstrukturen.

Kostendruck als Risiko für Qualifikationsstandards

Der Regierungsentwurf zielt ausdrücklich auf Effektivität, Effizienz, kommunale Steuerungsfähigkeit und kostendämpfende Wirkungen. Gleichzeitig sind Personalkosten bei personenbezogenen

sozialen Dienstleistungen ein zentraler Kostenfaktor. Daraus lässt sich keine direkte Absicht zur Absenkung von Qualifikationsstandards ableiten. Es besteht aber ein strukturelles Risiko, dass unter Kostendruck, Funktionen niedrigeren Qualifikationsniveaus zugeordnet werden. Gerade deshalb braucht eine stärkere Funktionsorientierung verbindliche fachliche und qualifikatorische Grenzen.

Die aufgabenbezogene und multiprofessionelle Ausgestaltung von Teams kann fachlich sinnvoll sein. Ihr zugrunde liegen muss jedoch ein Fachkräftegebot, welches die entsprechenden Berufe klar als Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe benennt. Maßstab muss die ganzheitliche, lebensweltorientierte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bleiben.

ver.di lehnt es ab, die Fachkrafterfordernisse auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzunehmende Funktionen auszurichten, sondern fordert eine Stärkung des Fachkräftegebots.